

Anhang 3 zu Anlage 3

Präambel

Bei der Leistung *VERAHmobil* handelt es sich um ein am 1.10.2014 begonnenes Modellprojekt zwischen dem Bayerischen Hausärzterverband und der SVLFG. Die Förderung durch dieses Projekt ist begrenzt auf die Bezuschussung von 20 Kraftfahrzeugen. Mit der 8. Änderungsvereinbarung wird das Modellprojekt ab 1.10.2017 für weitere 20 Kraftfahrzeuge weitergeführt. Maßgebend für die Gewährung eines Zuschlags *VERAHmobil* ist das Vorliegen der in diesem Anhang 3 zur Anlage 3 definierten Kriterien zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragsstellung.

VERAHmobil

Um den Zuschlag *VERAHmobil* gemäß Anlage 3 zu erhalten sind für die Nutzung des *VERAHmobils* folgende Voraussetzungen erforderlich und Nutzungsbedingungen zwingend einzuhalten:

- (1) Die Hausarztpraxis nimmt aktiv am Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung mit der SVLFG in Bayern teil
- (2) Die Hausarztpraxis beschäftigt mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n)(MFA/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH) („**Versorgungsassistentin**“) gemäß Anhang 2 zur Anlage 3 des HZV-Vertrages
- (3) Die Beantragung des Zuschlags *VERAHmobil* erfolgt mittels des Formulars „Beantragung des Zuschlags *VERAHmobil*“ (unter www.hausaerzte-bayern.de).
- (4) Der Zuschlag zum *VERAHmobil* wird auf Basis zwischen den Vertragspartnern abgestimmter, objektiver Kriterien gewährt. Als objektive Kriterien gelten insbesondere:
 - Anzahl eingeschriebener Versicherter bei Antragsstellung
 - Besondere SVLFG-Regionen, ausgewählt nach dem Ermessen der SVLFG.

Die endgültige Entscheidung über die Berechtigung des Zuschlags zum *VERAHmobil* liegt bei der SVLFG. Bei Uneinigkeit über die Gewährung des Zuschlags kann der Beirat zur Entscheidungsfindung einberufen werden.

- (5) Über die nach Abs. 4 getroffene Entscheidung der SVLFG wird der HAUSARZT unverzüglich nach Kenntnisaufnahme durch den Bayerischen Hausärzterverband informiert.
- (6) Die Hausarztpraxis schließt einen Leasingvertrag (Laufzeit 3 Jahre) mit einem vom Bayerischen Hausärzterverband benannten Autohaus und sendet den unterschriebenen Leasingvertrag in Kopie an den BHÄV.
- (7) Pro Hausarztpraxis können mehrere Leasingverträge für ein *VERAHmobil* mit dem o.g. Autohaus geschlossen werden, der Zuschlag *VERAHmobil* kann jedoch nur für ein *VERAHmobil* pro Hausarztpraxis (BSNR einschließlich zugehöriger NBSNR) gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen VERAH-Stellen und HAUSÄRZTE bzw. Ärztinnen/Ärzte in der Hausarztpraxis.

-
- (8) Das *VERAHmobil* verfügt während der gesamten Vertragsdauer über eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Beschriftung, die auf das *VERAHmobil* hinweist.
 - (9) Die Hausarztpraxis als Arbeitgeber der VERAH und Leasingnehmer des *VERAHmobils* bestätigt ausdrücklich, dass das von ihm geleaste *VERAHmobil* der VERAH zur dienstlichen sowie zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
 - (10) Die Hausarztpraxis als Arbeitgeber der VERAH verpflichtet sich, bei einer Beendigung oder Aussetzung der Beschäftigung der VERAH dies unverzüglich an den Bayerischen Hausärzteverband AG zu melden.
 - (11) Beim Ausscheiden der VERAH aus der Hausarztpraxis wird der Zuschlag *VERAHmobil* noch für das auf das Ausscheiden der VERAH folgende Quartal gewährt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Nachweis über die Neueinstellung einer VERAH oder den Beginn einer VERAH-Ausbildung einer der Medizinischen Fachangestellten der Hausarztpraxis, wird der Zuschlag nicht länger gewährt.
 - (12) Der Förderungshöchstzeitraum ist abhängig von der Leasingvertragslaufzeit und beträgt maximal 3 Jahre je Praxis. Ein erneuter Anspruch auf Förderung nach Ablauf des Förderungszeitraums besteht nicht.